

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

Mainz, 8. Dezember 2014

Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren
Stand: 01.12.2014

DER PRÄSIDENTUniversitätsprofessor
Dr. Georg Krausch**Ansprechpartnerin:**Waltraud Reinhardt
Leiterin des Präsidialbüros
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Forum 2 | 55099 MainzTel. +49(0)6131-39 22419
Fax +49(0)6131-39 22919
Mobil +49(0)17610108056wreinhar@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de
Az.: Pb -06-VD-004-JP

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden gemäß § 55 Abs.1 HochSchG vom Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereiches zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von 3 Jahren berufen. Bei Bewährung soll ihr Beamtenverhältnis um weitere 3 Jahre verlängert werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 55 HochSchG und § 18 Grundordnung.

Eine Behandlung von Vorschlägen für die Besetzung von Juniorprofessuren durch den Senat ist im Hochschulgesetz nicht vorgesehen, so dass der Beschluss und die Auswahlbegründung des Fachbereichsrates Entscheidungsgrundlage sind (*Ausnahme vgl. Ziffer 7*).

Gemäß § 18 Abs.1 Grundordnung gelten für die Besetzung von Juniorprofessuren die in § 17 Abs. 1 – 3, 4 Nr.1 und 4 sowie Abs.6 Grundordnung enthaltenen Grundsätze für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen für Professorenstellen entsprechend. Vor diesem Hintergrund

- ist das fachbereichsinterne Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in Analogie zur Besetzung von Professorenstellen abzuwickeln und
- das im Leitfaden für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.12.2014 dargelegte Raster (Stand: 14.11.2014):

<http://www.uni-mainz.de/organisation/senatsrichtlinien>

sinngemäß anzuwenden

Dies bedeutet insbesondere:

1. Öffentliche Ausschreibung der Stelle entsprechend Nr. 3 ff des o.a. Leitfadens, wobei

- 1.1 es sich bei Abfassen des Ausschreibungstextes aus Kostengründen anbietet, in Rückkopplung mit der Personalabteilung den eigentlichen Ausschreibungstext kurz zu fassen und über die Homepage abrufbare Informationen, insbesondere über spezielle verfahrensrechtliche Erfordernisse etc. vorzuhalten.

2

- 1.2 sofern nach Ablauf der Juniorprofessur eine Festanstellung (tenure-track) beabsichtigt ist, der jeweilige Fachbereich¹ gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 Grundordnung spätestens 18 Monate vor Ablauf der Juniorprofessur die für die Anschlussfinanzierung in Frage kommende Stelle konkret benennen muss.

2. Bildung einer Berufungskommission entsprechend den Vorgaben des Universitätsgesetzes (vgl. insbesondere Nr. 2 ff des Leitfadens)

3. Darstellung des Auswahlverfahrens, Begründung der Auswahlentscheidung und ggf. der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Analogie zu Nr. 4 ff des Leitfadens, wobei

- die Anwendung der Sonderbestimmungen für die Besetzung von Lebenszeitprofessorenstellen nicht zwingend ist.
- die Fachbereiche generell bestrebt sein sollten, einen mehrere Personen umfassenden Besetzungsvorschlag zu erstellen. Es hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits gezeigt, dass durchaus auch mit der Ablehnung einer Juniorprofessur zu rechnen ist.

4. Beschlussfassung im Fachbereichsrat gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 Grundordnung i.V.m. § 38 Abs.2 HochSchG

5. Beifügung der Laudationes, des wissenschaftlichen Werdegangs, eines Publikationsverzeichnis, des Nachweises der Lehrveranstaltungen, der Bewerbungsunterlagen, Urkunden, etc.

6. Ggf. Einholung auswärtiger Gutachten bei heterogenem Diskussionsverlauf, uneinheitlichen Abstimmungsergebnissen im Fachbereichsrat und / oder einer Diskrepanz zwischen dem Vorschlag der Berufungskommission und der Entscheidung des Fachbereichsrates²

7. Sofern gemäß § 50 Abs.1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ohne Ausschreibung überführt werden soll, ist die Antragsstellung des jeweiligen Fachbereichsrates² an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Nachweis einer entsprechenden Dauerstellung aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs¹
- Nachweis einer hervorragenden Beurteilung bei der Zwischenevaluation nach 3 Jahren (§ 55 Abs.1 Satz2 HochSchG)
- Stellungnahme des Senates gemäß § 76 Abs.2 Nr.10 HochSchG zum Besetzungsvorschlag des Fachbereichsrates²

Im Übrigen ist § 18 Abs.3 Grundordnung zu beachten.

¹ Ggf. Teilfachbereich oder Hochschule für Musik Mainz bzw. Kunsthochschule Mainz

² Ggf. Teilfachbereichsrat oder Rat